

Umweltministerkonferenz

- Umlaufbeschluss -

gemäß Ziffer 7 der Geschäftsordnung der UMK

Nr. 29/2011

Gegenstand: **Aktueller Bericht des Bundes an die 77. Umweltministerkonferenz**

Berichterstatter: **BMU**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den „Aktuellen Bericht des Bundes an die 77. Umweltministerkonferenz“ zur Kenntnis.

Protokollerklärung des Landes Niedersachsen:

Zu Kapitel 3.2 NO_x-Mindeststrategien S. 37, 1. Satz, letzter Halbsatz sowie Kapitel 6.3.1, Luftqualitätsrichtlinien S. 86, 1. Absatz, vorletzter Satz, letzter Halbsatz:

Niedersachsen ist der Auffassung, dass die im Bericht zur „Vorrangigkeit von Maßnahmen im Verkehrsbereich“ vorgenommenen Bewertungen in der Eindeutigkeit ihrer Aussagen nicht richtig sind. Die getroffenen Aussagen vernachlässigen völlig die Tatsache, dass die Belastung beim Feinstaub im Wesentlichen eine überregionale Hintergrundbelastung ist und insbesondere durch Ferntransporte und episodenhaftes Auftreten hoher Feinstaubwerte in der kalten Jahreszeit dominiert wird. Die aus den NO_x-Emissionen resultierenden NO₂-Belastungen unterscheiden sich nach neueren Erkenntnissen (Handbuch für Emissionsfaktoren HBEFA 3.1 aus 2010) zwischen einem EURO 2 und einem EURO 5-Diesel-PKW kaum. Dies ist auch der Grund dafür, dass bei deutschen Umweltzonen die bisher prognostizierte NO₂-Minderung nicht eintritt. Eine spürbare Verbesserung der NO₂-Belastung an den Verkehrsschwerpunkten im Innenstadtbereich

wird erst erreicht werden können, wenn Fahrzeuge der Abgasnorm Euro 6/VI maßgeblichen Anteil an der Flotte haben. Damit ist voraussichtlich erst im Jahr 2020 zu rechnen.

Zu Kapitel 3.2 NOx- Mindeststrategien S. 37, 1. Spiegelstrich: „Die Einrichtung von Umweltzonen mit Fahrverboten für stark emittierende Fahrzeuge.“

Niedersachsen ist der Auffassung, dass der Bericht die Ausführungen zur Vereinheitlichung der Ausnahmegenehmigungen von Umweltzonen enthalten müsste. In der Bundesrepublik Deutschland sind mittlerweile ca. 50 Umweltzonen eingerichtet worden. Von der Möglichkeit, Ausnahmen von Verkehrsverboten in diesen Zonen zuzulassen, wird in den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Form Gebrauch gemacht. Selbst wenn gleichlautende Ausnahmetatbestände vorhanden sind, muss in der Regel für jede Umweltzone ein gesonderter Antrag gestellt werden. Diese Problematik ist seit Jahren bekannt und führte dazu, dass im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vereinbart wurde, die Ausnahmeregelungen bundesweit zu vereinheitlichen. Dies ist bisher noch nicht gelungen.

Zu Kapitel 3.2, NOx-Mindeststrategien S. 37, 1. Spiegelstrich, Satz 5: „Umweltzonen tragen zur Verbesserung der Luftqualität bei.“

Niedersachsen ist der Auffassung, dass Umweltzonen geeignet und verhältnismäßig sein müssen. Aus Sicht Niedersachsens sind Umweltzonen nicht geeignet, im erforderlichen Ausmaß die Gefahr der Überschreitung von Grenzwerten zu verringern oder gar den Zeitraum während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Die positiven Darstellungen der Umweltzone im Bericht des Bundes sind sehr einseitig und vernachlässigen viele Aspekte.

Zu Kapitel 9.2, Einführung der Wertstofftonne S. 132, letzter Absatz:

Niedersachsen ist der Auffassung, dass der vom BMU vorgesehene Zeitraum, bis zum Ende des ersten Halbjahres 2012 einen konkreten Regelungsentwurf zu erarbeiten, zu lang ist. Niedersachsen hält es für geboten, dass ein solcher Entwurf zeitnah, also zu Beginn des Jahres 2012, vorgelegt wird.